

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 170.

Sonntag den 18. Juni.

1848.

Bekanntmachung.

Nach unserer Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. hat das Königl. Hohe Ministerium des Innern das Recht zur Berufung von Versammlungen oder zu Stiftung von Vereinen von dem Besitze der politischen Ehrenrechte abhängig gemacht.

Um aber hierbei jedem Mißverständnisse vorzubeugen, ist von dem gedachten Hohen Ministerium neuerlich die Erläuterung ertheilt worden:

daß hierunter diejenige Unbescholtenheit zu verstehen sei, welche jeder besitze, welcher nicht wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achtenden Verbrechens, ohne freigesprochen worden zu sein, in Untersuchung gewesen oder noch in eine solche verwickelt sei,

was unter Bezugnahme auf unsere eingangserwähnte Bekanntmachung hiermit veröffentlicht wird.

Leipzig, den 13. Juni 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Landtagsverhandlungen.

Behnte öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am
16. Juni 1848.

Nach dem Vortrage der Registrande, wobei mehrere Eingänge von einzelnen Abgeordneten Bevortwortung fanden, bemerkte Secr. Siegel, daß die Versendung der Landtagsmittheilungen in beklagenswerther Weise verzögert, und hoffte, daß dies fortan nicht mehr Statt finden werde. In der Berathung des Berichtes der 3. Deputation, die gestern begonnen hatte, wurde fortgefahren, und zwar da, wo b) von den auf dem Privatwege in Anspruch genommenen Berechtigungen der Rittergüter in Punct 7—11 gehandelt wurde. Der Deputationsbericht sagt nämlich 7) daß auch die auf dem Privatwege in Anspruch genommenen Verhältnisse gelöst werden mögen und es beiden Theilen freistehen solle, sie durch Ablösung zu erledigen; 8) daß über diese Berechtigungen, besonders hinsichtlich ihres Ursprunges, Erörterungen angestellt werden, da die von früher bestehenden öffentlichen Einrichtungen herührenden Ansprüche, z. B. Schuß-, Mund-, Hausgenossen-, Handwerkselder u. s. w. unentgeltlich aufzuheben seien; 9) namentlich müsse die Beseitigung des Jagdrecht und der wilden Fischerei auf fremdem Grund und Boden gegen Vergütung erfolgen; 10) solle die Ablösung nach den billigsten Grundsätzen und so kostenfrei als möglich geschehen, von der Finanzlage der Zeit aber, wo das Ablösungsgesetz erscheinen werde, müsse es abhängen, ob und in wie weit eine Ueberweisung der Geldgefälle an die Landrentenbank zu gestatten sei; 11) bei dem Aufhören aller Vorrechte der Rittergüter müßten auch dieselben, dem Staate, den Corporationen oder andern Privaten zustehenden Rechte aufhören. Dem Wunsche des Referenten und des Abg. Haben zufolge wird die Berathung sofort auf Punct 7, 8 und 10 erstreckt und hier besonders von den Rittergutsbesitzern aus dem Winkel, v. Abendroth, v. Eriegern, Stockmann und dem Abg. Haben die Nothwendigkeit dargethan, die Gefälle auf die Landrentenbank zu verweisen, was Abg. a. d. Winkel dadurch erleichtern will, daß die Landrentenbriefe nicht au porteur lauten, sondern auf das betreffende Grundstück geschrieben werden sollen. Minister Georgi erwähnt, daß die Regierung die dem Fiskus zukommenden Handwerks- und Hausgenossengelder, so wie einige kleine Bannrechte unentgeltlich aufgeben wolle, erklärt sich aber in ausführlicher Rede gegen die Uebernahme der baaren Geldgefälle auf die Landrentenbank, weil die Gründe dazu nicht gewichtig genug seien, weil der Staat dadurch für ein Capital von 20 bis 30 Millionen Thaler Garantie leisten müsse, ohne seinerseits genügende Sicherheit zu erhalten. Das könne aber dem Staatscredit nur höchst verderblich sein. Staatsminister Oberländer hofft, daß durch gemeinsames Wirken, durch Vereinigungen der Berechtigten und Verpflichteten, bei redlichem Willen viel gesche-

hen werde. Nachdem noch mehr bauerliche Abgeordnete das Drückende der Gefälle geschildert, und Abg. Hauswald beantragt hatte: die Ablösung des Sunst- oder Sonnengeldes, des Vorlaufs, Quittkreuzers und Theilschillings möge sofort sistirt und diese Gefälle später durch Gesetz unentgeltlich aufgehoben werden, werden die Sätze des Deputationsgutachtens und der Hauswaldsche Antrag angenommen. Der 9. Satz giebt mehreren Abg., besonders Müller aus Taura, Gelegenheit, sich über die Nothwendigkeit der Aufhebung des Jagdrecht auszusprechen. Die Abgg. Kunzsch, Helbig, Müller und Elbel wollen es ohne alle Entschädigung aufgehoben wissen; Geißler und Thiersch vertheidigen den Affectionswerth des Jagdrecht. Minister Oberländer findet es angemessen, daß die, welche von ihrer Last befreit werden, etwas für diese Befreiung thun; ohnehin seien vom Staate selbst Jagdbefugnisse verkauft worden, und zwar vor nicht langer Zeit. Auch dieser Punct wird angenommen. Bei Punct 11. bringt Vicepräs. Pfortenhauer die Verhältnisse im Schönburgschen zur Sprache und beantragt den Zusatz: vor Allem erscheint es dringend nothwendig, eine Umgestaltung der Verhältnisse der Schönburgschen Receßherrschaften einzuleiten und durchzuführen. Nach einigen Bemerkungen der Minister Oberländer und v. d. Pforten: daß dies nicht so leicht sei, aber doch geschehen müsse, und der Abgg. Geißler und Sachse, daß die deutsche Nationalversammlung die oberste Entscheidung über derartige Verhältnisse haben werde, wird der 11. Satz mit dem Antrage des Vicepr. Pfortenhauer angenommen. Noch erwähnt Abg. Helbig der fiscalischen Prozesse gegen Privaten, durch welche Manche zur Anerkennung von Oblasten gezwungen worden sei, worauf Minister Georgi beruhigende Versicherungen giebt. Bei dem Namensaufrufe wird der Schlusantrag der Deputation: die Petition der Rittergutsbesitzer mit den beratenen und beschlossenen Modificationen der Regierung zur Berücksichtigung dringend zu empfehlen, einstimmig angenommen.

„An die Bevölkerung Leipzigs!“

Unter dieser Aufschrift findet sich im heutigen Tageblatte ein Aufsatz, welcher darzuthun sucht, daß es zweckmäßiger sein würde, das zum bevorstehenden Johannisfeste für Blumen, mit welchen wir an diesem schönen Festtage alljährlich die Gräber unserer entschlafenen Lieben sinnig zu schmücken pflegen, auszugebende Geld an die Armen und Nothleidenden im Vaterlande zu spenden.

Wir wollen keineswegs die zum Besten unserer armen, nothleidenden Landsleute gewiß gut gemeinte Absicht des Verfassers jenes Aufsatzes verkennen oder verdächtigen, können uns aber doch nicht entbrechen, Folgendes gegen dessen Vorschlag zu erinnern und zu bedenken zu geben.